

Vereinsstatuten

*Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.06.2025,
zur Vorlage an die zuständige Vereinsbehörde*

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Methodenentwicklung und Simulation“ und wird abgekürzt „OGMS“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich weltweit.
- (4) Er ist frei und unabhängig von politischen, religiösen oder sonstigen Weltanschauungen.
- (5) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck und Ziele des Vereins sind die Förderung der experimentellen und numerischen Methodenentwicklung und der darauf aufbauenden Simulation insbesondere im Bereich der Tribologie, sowie dabei erzielte wissenschaftliche Erkenntnisse der Öffentlichkeit bekannt zu machen und in Anwendungen zu integrieren.

Er verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Ideelle Mittel

Ideelle Mittel zur Zielerreichung sind insbesondere:

- (1) Planung, Förderung sowie Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsvorhaben und aller damit zusammenhängenden Aufgaben
- (2) Förderung des Wissensaustausches, u. a., durch Publikationen, Beratungstätigkeiten, Ausarbeitung von Studien, Organisation und Durchführung von Fach- sowie Informationsveranstaltungen, Kommunikationsveranstaltungen, sowie der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung, insbesondere durch Stipendien und Preise (§ 40b BAO)
- (3) Einwerben von monetären und nichtmonetären Mitteln zur Finanzierung von Vorhaben im Sinne der Vereinsziele
- (4) Zusammenarbeit mit den außerordentlichen Mitgliedern, welche § 5 Z (2) lit. a) und lit. b) zugeordnet sind, zu Zwecken einer effizienteren Zielerreichung
- (5) Kooperation mit Dritten, wo dies die Ziele des Vereins unterstützt
- (6) Gründung, Unterhaltung von, sowie Beteiligung an juristischen Personen, welche die in § 3 Z (1) bis Z (3) genannten Aktivitäten verfolgen oder sich als Projektträger für solche betätigen. Dies schließt den Nachschuss von Geldmitteln und die Gewährung von Krediten zur Wahrung der Liquidität der Beteiligungen ein.

§ 4 Materielle Mittel

Erforderliche materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Interessentenbeiträge

- (3) Einnahmen aus den in § 3 genannten Aktivitäten sowie dem Vereinsvermögen
- (4) Einnahmen aus Kostenersätzen zur Verpflegung bei Social Events gemäß § 3 Z (2) und (3)
- (5) Geld- und Sachspenden, Sponsoring, Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- (6) Crowdfunding
- (7) Subventionen
- (8) Einnahmen aus der Tätigkeit von und Kreditvergaben an Beteiligungsgesellschaften gemäß § 3 Z (6).

Eine Ausschüttung von Überschüssen aus Einnahmen gemäß § 4 Z (1) bis (8) ist unzulässig. Gegebenenfalls sind Rücklagen für Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes zu bilden.

Die materiellen Mittel des Vereins, einschließlich Zufallsgewinnen, dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, jedenfalls aber nach den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können physische Personen (ungeachtet ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes und ihrer politischen, religiösen oder sonstigen Weltanschauung, solange diese das friedliche Zusammenleben von Menschen unterstützt) oder juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Ziele und an Aktivitäten des Vereins mitwirken und/oder für die Aktivitäten des Vereins von Bedeutung sind.

Die maximale Anzahl an ordentlichen Mitgliedern ist mit zwanzig (20) begrenzt, die von Ehrenmitgliedern mit drei (3), solange der Vorstand hierzu mit Dreiviertelmehrheit nicht eine höhere Anzahl der jeweiligen Kategorie beschließt. Die Anzahl an außerordentlichen Mitgliedern unterliegt keiner zahlenmäßigen Begrenzung.

Der Verein hat:

- (1) Ordentliche Mitglieder

Das sind jene physischen Personen, die sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen und die in § 8 angeführten Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme erfüllen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können sein:

- a) Physische Personen, welche den Vereinszweck ideell unterstützen und/oder durch finanzielle Zuwendungen fördern, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.
- b) Juristische Personen, welche den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendungen oder andere geldeswerte Leistungen fördern.

(3) Ehrenmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben.

- a) Ordentliche Ehrenmitglieder, die aus ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Z (1) hervorgehen und stimmberechtigt sind.
- b) Außerordentliche Ehrenmitglieder, die an Vereinsaktivitäten teilnehmen dürfen, aber nicht stimmberechtigt sind.

§ 6 Beantragung und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Eine Person, welche ordentliches Mitglied werden möchte, hat dies beim Vorstand, unter Beibringung der für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen erforderlichen Daten gemäß § 8, schriftlich (z. B. per E-Mail) zu beantragen. Über Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme ist nur soweit möglich, als die in § 5 angeführte maximale Anzahl an ordentlichen Mitgliedern noch nicht erreicht ist.
- (2) Über Aufnahme von einer Person als neues außerordentliches Mitglied (siehe § 5 Z (2) lit. a)) entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme von einer Person als neues Ehrenmitglied (siehe § 5 Z (3)) und von einer juristischen Person (siehe § 5 Z (2) lit. b)) erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschlussfassung der Generalversammlung mit zumindest Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Jede neue Mitgliedschaft beginnt mit dem der entsprechenden Beschlussfassung folgenden Monatsersten, sofern die Voraussetzungen (insbes. gemäß § 8) erfüllt sind, andernfalls mit dem auf das Vorliegen der Voraussetzungen folgenden Monatsersten. Ist für eine Mitgliedschaft ein Mitgliedsbeitrag (siehe § 10) vorgesehen, werden die Mitgliedschaftsrechte mit dem Monatsersten aktiv, welcher dem Monat folgt, in welchem die Zahlung des erstmals vorgeschriebenen Mitgliedbeitrages erfolgt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags, Ausschluss oder einvernehmlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Eröffnung des Konkurses, Einleitung der Liquidation oder Auflösung der betreffenden juristischen Personen.
- (3) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres, in Form einer an den Vereinsvorstand gerichteten schriftlichen Erklärung (z. B. per E-Mail), zulässig.
- (4) Bezahlt ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung auch nicht innerhalb der in der zweiten Mahnung angeführten Frist, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit Verstreichen dieser Frist, zuzüglich vier (4) Wochen.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet bei Nichtbezahlung bzw. nicht termingemäßer Bezahlung des ersten festgesetzten Interessentenbeitrages gemäß § 11.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Ziele des Vereins gröblich geschädigt hat, oder aus anderen wichtigen Gründen, ausschließen. Dieses Mitglied hat Anspruch darauf, im Ausschlussverfahren gehört zu werden. Dem Erfordernis zur Anhörung ist

Genüge getan, wenn dieses Mitglied zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme aufgefordert wurde, diese innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist jedoch nicht abgibt. Das Verfahren zum Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand selbst, durch Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder der Rechnungsprüfer eingeleitet. Gegen den Ausschluss-Beschluss ist binnen vier (4) Wochen eine Berufung seitens des ausgeschlossenen Mitglieds an die Generalversammlung möglich, welche endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (7) Die einvernehmliche Auflösung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchen Gründen auch immer, berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des aushaftenden Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Voraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied

- (1) Voraussetzung ist entweder ein aufrechter, nicht gekündigter bzw. nicht ausgelaufener Dienstvertrag bei einem außerordentlichen Mitglied gemäß § 5 Z (2) lit. b) am Tag der Statusüberprüfung (siehe § 8 Z (2)) oder der Nachweis langjähriger fachlicher Expertise (von zumindest fünf (5) Jahren) im Bereich der dem Vereinszweck dienlichen Tätigkeitsfelder. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 6 Z (1).
- (2) Für Personen mit Dienstvertrag gemäß § 8 Z (1) ist eine Zugehörigkeitsdauer im Rahmen einer Anstellung bei einem außerordentlichen Mitglied gemäß § 5 Z (2) lit. b) von zumindest fünf (5) Jahren zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 Z (1) erforderlich. Für andere Anwerber ist eine Qualifikation gemäß § 8 Z (1) von ebenso fünf (5) Jahren nachzuweisen.
- (3) Unterlagen, welche die Erfüllung der Voraussetzungen nachweislich dokumentieren, sind durch die betreffende Person mit dem Beitrittsansuchen für eine ordentliche Mitgliedschaft eigenständig beizubringen. Unterbleibt die Beibringung auch nach Setzung einer Nachfrist von zwei (2) Wochen, erfolgt die Wandlung der – vom Vorstand gegebenenfalls bedingt genehmigten ordentlichen Mitgliedschaft – in eine außerordentliche Mitgliedschaft, ohne dass es hierzu einer weiteren Beschlussfassung bedarf.
- (4) Ist die Anzahl der Personen, welche die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt haben (siehe § 6 Z (1)) und die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft (siehe § 8 Z (1) bis Z (3)) erfüllen, größer als die Zahl der zu vergebenden ordentlichen Mitgliedschaften (siehe § 5), so erfolgt die Reihung der Anträge nach deren Einlangen. Entsprechend dieser Reihung wird vom Vorstand diesen Personen die ordentliche Mitgliedschaft angeboten. Erfüllt eine derart eingeladene Person ihre Verpflichtung gemäß § 10 Z (3) nicht bzw. nicht zeitgerecht erlischt das Aufnahmeansuchen und es wird der nächstgereihten Person die ordentliche Mitgliedschaft angeboten.
- (5) Ist die Anzahl an ordentlichen Mitgliedern kleiner als die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern, und erfüllt keine die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragende Person (siehe § 6 Z (1)) das Erfordernis gemäß § 8 Z (2), so reduziert sich die erforderliche Zugehörigkeitsdauer in Schritten von ganzen Jahren so lange, bis zumindest so viele ordentliche Mitglieder (auf Basis des jeweiligen Aufnahmeantrags) aufgenommen werden können, dass die Anzahl an ordentlichen Mitgliedern die erforderliche Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern (siehe § 20 Z (1)) zumindest erreichen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 5 Z (1) und ordentliche Ehrenmitglied gemäß § 5 Z (3) lit. a) hat das Recht, an der Generalversammlung mit Stimmberechtigung teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht in den Vereinsorganen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und ordentliche Ehrenmitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, sowie zur Benützung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereins auf Basis der vom Vorstand zu erlassenden Nutzungsbestimmungen, berechtigt.
- (3) Jedes außerordentliche Mitglied gemäß § 5 Z (2) und außerordentliche Ehrenmitglied gemäß § 5 Z (3) lit. b) ist berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen, und ist weiters berechtigt, Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe von § 9 Z (2) zu benützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags, in der von der Generalversammlung bzw. vom Vorstand festgesetzten Höhe, verpflichtet.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (7) Eine Generalversammlung ist vom Vorstand zeitnah, spätestens jedoch vier (4) Wochen ab Kenntnis des Einberufungswunsches, einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung schriftlich verlangen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge (§ 4 Z (1))

- (1) Für ordentliche Mitglieder (§ 5 Z (1)) und außerordentliche Mitglieder, die physische Personen sind (§ 5 Z (2) lit. a)) werden die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags sowie diesbezügliche etwaige jährliche Änderungen auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung festgesetzt und gelten unverändert bis zu einer Neufestsetzung. Besteht eine Mitgliedschaft in einem Kalenderjahr an zumindest einem Tag, ist diesem Mitglied der Jahresmitgliedsbeitrag vorzuschreiben.
- (2) Für außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Z (2) lit. b) werden die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags sowie diesbezügliche etwaige jährliche Änderungen (z. B. einmalige oder dauerhafte Befreiung) mit dem betreffenden Mitglied im Einzelfall vom Vorstand vereinbart.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Zahlungsaufforderung durch den Verein zu entrichten. Beahlt ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der mitgeteilten Zahlungsfrist, ist dies ein Ausschließungsgrund (siehe § 7 Z (4)) bzw. verliert der Beschluss zur Aufnahme als Mitglied seine Gültigkeit. Ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Mahnung betreffend einen aushaftenden Mitgliedsbeitrag, bis zum Zahlungseingang des aushaftenden Mitgliedsbeitrags, zuzüglich vier Wochen, ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Ehrenmitglieder gemäß § 5 Z (3) sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

- (5) Eine Herabsetzung oder Stundung eines Mitgliedsbeitrages kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Vorstand in Einzelfällen beschlossen werden.
- (6) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, auf sonstige Leistungen oder auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben, sofern nicht anderswo in diesen Statuten abweichend geregelt.

§ 11 Interessentenbeiträge (§ 4 Z (2))

- (1) Für ordentliche Mitglieder können von der Generalversammlung für bestimmte Sonderaktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes, insbesondere im Hinblick auf die Realisierung der Gründung und Unterhaltung von, sowie Beteiligung an, juristischen Personen (§ 3 Z (6)) auf Basis eines begründeten Vorschlages des Vorstandes sowie mit qualifizierter Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) der ordentlichen Mitglieder Interessentenbeiträge (§ 4 Z (2)) festgesetzt werden. Deren Höhe sowie diesbezügliche etwaige Änderungen gelten unverändert bis zu einer Neufestsetzung. Interessentenbeiträge sind als Fremdkapital zu behandeln, nicht beim Vereinsvermögen zu berücksichtigen und gelten für die betreffenden ordentlichen Mitglieder nicht als steuermindernde Ausgabe (Betriebsausgabe, Sonderausgabe o. Ä.).
- (2) Ein erstmalig vorgeschriebener Interessentenbeitrag ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder – im Falle neu eintretender Mitglieder – innerhalb von vier (4) Wochen nach der Aufnahme als ordentliches Mitglied zu bezahlen.
- (3) Von der Summe der tatsächlich an den Verein geleisteten Interessentenbeiträge (aufgerundet auf ganze Euro) sind mindestens 50 % nicht unmittelbar für die deklarierten Sonderaktivitäten einzusetzen bzw. zu veranlagern, sondern als Liquiditätsreserve zu behandeln, insbesondere hinsichtlich allfälliger Rückzahlungsverpflichtungen (§ 11 Z (4) und Z (5)).
- (4) Ein ausscheidendes ordentliches Mitglied, etwa nach Wegfall des Status „ordentliches Mitglied“ der betreffenden Person oder Änderung der Mitgliedschaft zu „Ehrenmitglied“ lt. § 5 Z (3) lit. a), hat grundsätzlich Anrecht auf die Rückzahlung des jeweils geleisteten Interessentenbeitrages. Eine Verzinsung bzw. Wertsicherung desselben ist nicht vorgesehen. Allerdings ist der Vorstand ermächtigt, auf Basis genereller Festlegungen durch die Generalversammlung, den betreffenden auszahlenden Interessentenbeitrag angemessen werthaltig zu gestalten, z. B. durch Berücksichtigung einer banküblichen Verzinsung bzw. indexmäßigen Anpassung unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex (VPI 2020) zum Zeitpunkt der Einzahlung in Relation zum betreffenden Index zum Ende des gegenständlich letzten Rechnungsjahres des Vereines. Die steuerliche Behandlung allfälliger Zinsen und Wertsicherungen bzw. indexbedingter Mehrbeträge gegenüber dem jeweils bezahlten Interessentenbeitrag liegt in der Verantwortung der betreffenden Mitglieder.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins haben alle ordentlichen Mitglieder gemeinsam, aliquot zum jeweils bezahlten Interessentenbeitrag, nur soweit einen Anspruch auf eine Rückzahlung des individuellen Interessentenbeitrages, als die Summe aller Interessentenbeiträge aus dem Vereinsvermögen abgedeckt ist, gegebenenfalls ergibt sich der individuelle, allenfalls verbleibende Anspruch durch Aliquotierung des Nettovereinsvermögens (nach Abzug aller übrigen, ggf. gesetzlichen Verpflichtungen).

- (6) Eine allfällige Rückzahlung des Interessentenbeitrages, vollständig nach § 11 Z (4) oder gemäß § 11 Z (5) gegebenenfalls aliquot, ist innerhalb von vier (4) Wochen auf ein von der betreffenden Person genanntes Konto zu tätigen.

§ 12 Organe des Vereins

- a) Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne der § 5 des VereinsG 2002)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin (zumindest zwei)

§ 13 Grundsätzliches zur Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 des VereinsG 2002. Die Vereinsmitglieder treten jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche, bevorzugt elektronische, Verständigung der ordentlichen Mitglieder mindestens vier (4) Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Die Kundmachung einer Einberufung einer Generalversammlung auf der „Homepage“ des Vereins wird von den Mitgliedern, von welchem dem Verein keine aktuellen Adressdaten vorliegen, als schriftliche Verständigung ausdrücklich anerkannt. Die Aufnahme weiterer Anträge der Mitglieder erfolgt gemäß § 15.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies bei einer besonders wichtigen Veranlassung für erforderlich hält, wenn wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 5 VereinsG) oder die Rechnungsprüfer dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen (§ 21 Z (5) VereinsG).
- (4) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder als „virtuelle Generalversammlung“ durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Mitglieder sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der Zugang zur Generalversammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung im Sinne des § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung im Sinne § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung im Sinne des § 4 VirtGesG anordnen.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, im Verhinderungsfalle ein Vizeobmann / eine Vizeobfrau. Bei mehreren in Frage kommenden Personen entscheidet das Los.
- (6) Über die Generalversammlung hat ein Schriftführer / eine Schriftführerin des Vereins Protokoll zu führen, wobei er / sie sich einer fachkundigen Person bedienen kann. Dies gilt sinngemäß für den Vorstand für den Fall, dass kein Schriftführer anwesend ist.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat über die ihr in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Ihr obliegt insbesondere:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (2) Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Obmanns / der Obfrau, der Vizeobmänner / Vizeobfrauen und der übrigen Vorstandsmitglieder
- (3) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- (4) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, sofern nicht in diesen Statuten anderswo abweichend geregelt
- (5) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- (6) Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
- (7) Beschlussfassung über die Verleihung oder Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft (siehe § 5 Z (3))
- (8) Beschlussfassung über die Aufnahme einer juristischen Person als außerordentliches Mitglied (siehe § 5 Z (2) lit. b))
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (10) Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von einer Mitgliedschaft
- (11) Beschlussfassung über eine vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung
- (12) Beschlussfassung über Zuwendungen an ordentliche Mitglieder zur Unterstützung der Finanzierung von Forschungsarbeiten und Studien
- (13) Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge
- (14) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Auflösung des Vereines.
- (15) Genehmigung von Kreditvergaben an, oder Nachschüssen für Beteiligungsgesellschaften, oder den Wert von Beteiligungen beeinflussenden Entscheidungen.
- (16) Entsendung und Bevollmächtigung von Organen, welche gegenüber den Beteiligungen die Interessen und Stimmrechte des Vereines wahrnehmen. Zur Vertretung des Vereines in der Generalversammlung der in § 3 Z (6) genannten Beteiligungen ist, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Obmann / die Obfrau des Vereines berechtigt und verpflichtet. Sieht die Generalversammlung einen Interessenskonflikt gegeben, bestimmt die Generalversammlung des Vereines jedoch mit einfacher Mehrheit der Stimmen an seiner Stelle eine andere Person und zumindest eine Vertretung, wenn diese Person verhindert ist, welche in den vorgenannten Gesellschaften die Stimm- und Entscheidungsrechte des Vereines wahrnimmt.

§ 15 Anträge für die Generalversammlung

- (1) Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Generalversammlung erfolgt nur dann, wenn diese mindestens zwei (2) Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht wurden.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und keine Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereines zum Inhalt haben, können in der Generalversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn

diese in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen sich für ihre Behandlung ausspricht.

§ 16 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Eine ordnungsmäßige einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der bei einer Abstimmung (sei es im Wege elektronischer Medien) teilnehmenden ordentlichen Mitglieder; bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende der Generalversammlung für die entsprechende Abstimmung eine weitere Stimme zuerkannt und entscheidet mit dieser Stimme. Das Stimmrecht eines einzelnen ordentlichen Mitglieds wird bei Abstimmungen in eigener Sache nicht beschränkt.
- (3) Ordentliche Mitglieder (§ 5 Z (1)) und ordentliche Ehrenmitglieder (§ 5 Z (3) lit. a)) haben in der Generalversammlung jeweils eine Stimme, sofern dies in diesen Statuten nicht anderswo abweichend geregelt ist.
- (4) Ordentliche Mitglieder und ordentliche Ehrenmitglieder sind nicht berechtigt, sich in der Generalversammlung durch andere Personen vertreten zu lassen bzw. ihre Stimmen auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Ein Stimmensplitting ist nicht zulässig.
- (5) Bei Abstimmungen in der Generalversammlung gehen die Stimmen von Mitgliedern des Vorstands (siehe § 20 Z (1)) mit dem Faktor zwei multipliziert in das Abstimmungsergebnis ein.
- (6) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Dreiviertelmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
- (7) Beschlüsse erlangen Gültigkeit unmittelbar mit der Beschlussfassung, sofern nicht gesetzliche – insbesondere vereinsrechtliche – Bestimmungen etwas anderes erfordern.
- (8) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann, sofern keine geheime Abstimmung mit der Tagesordnung angekündigt ist, auch mittels Verwendung eines elektronischen Mediums (z. B. Videokonferenzsystem) erfolgen, wenn mit dem zur Verwendung kommenden elektronischen Medium gewährleistet ist, dass sämtliche teilnehmenden ordentlichen Mitglieder und ordentlichen Ehrenmitglieder, während deren Mitwirkung an der Generalversammlung, in Bild und Ton multilateral kommunizieren können. Wird eine geheime Abstimmung zu einem Beschlusspunkt während einer Generalversammlung, bei der zumindest ein zur Abstimmung berechtigtes Mitglied im Wege eines elektronischen Kommunikationsmittels teilnimmt, verlangt, erfordert dies die Verwendung eines elektronischen Mediums, welches eine anonyme Stimmabgabe ermöglicht, durch alle stimmberechtigten Mitglieder. Ist dies nicht möglich, zählen Teilnehmer über ein elektronisches Medium nicht zum Quorum, außer alle teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschließen einvernehmlich, dass die über ein elektronisches Medium teilnehmenden ordentlichen Mitglieder von der geheimen Stimmabgabe entbunden sind.
- (9) Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Abstimmung zu Tagesordnungspunkten, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, nach erfolgter Diskussion in der Generalversammlung und Festlegung der Abstimmungsbedingungen, insbesondere der Versende- und Rückäußerungstermine, durch die Generalversammlung auch im Umlaufwege (schriftlich) erfolgen.

§ 17 Änderungen der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur beraten werden, wenn dies auf der in der Einladung beigefügten Tagesordnung vorgesehen ist und die Änderungsvorschläge schriftlich der Tagesordnung beiliegen. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich formlos, durch Abgabe eines Zeichens mit der Hand, vorgenommen. Falls der Vorstand es für erforderlich hält oder zumindest ein anwesendes ordentliches Mitglied es verlangt, haben Wahlen mittels Stimmzettel in geheimer Wahl vorgenommen zu werden. Falls kein Einspruch eines der anwesenden Mitglieder vorliegt, können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (3) Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist getrennt abzustimmen, sofern die Generalversammlung nicht einen anderen Wahlmodus bestimmt.
- (4) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Auch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

§ 19 Funktionsdauer

Die reguläre Funktionsdauer sämtlicher Funktionäre des Vereins beträgt zwei (2) Jahre. Die Funktionäre bleiben im Amt bis auf Widerruf oder bis andere Personen gewählt werden (siehe z. B. § 20 Z(3)). Die Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Funktionäre des Vereins führen die Geschäfte bis zur Neuwahl.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus mindestens drei, höchstens aber sieben ordentlichen Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - a) Obmann / Obfrau
 - b) maximal zwei Vizeobmännern / Vizeobfrauen
 - c) Kassier / Kassierin
- (2) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder des Vereins in den Vorstand mit beratender Stimme auf Dauer oder eine gewisse Zeit kooptieren (kooptierte Vorstandsmitglieder). Außerdem kann er Fachleute als Berater zu den Sitzungen beiziehen.
- (3) Falls zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen bzw. während eines Kalenderjahres ein oder mehrere ordentliche Vorstandsmitglieder ausscheiden, können die verbleibenden ordentlichen Vorstandsmitglieder den Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines durch Zuwahl ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung, wird sie verweigert, so hat eine Neuwahl des einzelnen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.
- (4) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein gegenüber Dritten und leitet die Sitzungen im Vorstand. Im Verhinderungsfall leitet ein Vizeobmann / eine Vizeobfrau die Sitzung im Vorstand.

- (5) Rechtsverbindliche Urkunden, Geldangelegenheiten und andere Erledigungen werden
- a) vom Obmann / von der Obfrau oder
 - b) den Vizeobmännern / Vizeobfrauen gemeinsam mit dem Kassier / der Kassierin, oder
 - c) den Vizeobmännern / Vizeobfrauen gemeinsam mit dem Generalsekretär /der Generalsekretärin gezeichnet.
- Gegebenenfalls für lit. b) und c) und bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag genügt auch eine Unterfertigung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin gemeinsam mit einem Vizeobmann / einer Vizeobfrau oder dem Kassier / der Kassierin.
- (6) Der Kassier / die Kassierin hat im Einvernehmen mit dem Obmann / der Obfrau die Buchhaltung des Vereins zu führen und den Rechnungsbericht und den Voranschlag für die ordentliche Generalversammlung vorzubereiten. Diese Pflichten können auf Beschluss des Vorstandes auf den Generalsekretär / die Generalsekretärin überbunden werden.
- (7) Über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (8) Der Vorstand hat bei jeder Generalversammlung die Liste aller ordentlichen Mitglieder bereitzustellen.
- (9) Der Vorstand hat Mitgliedsbeiträge einmal jährlich bei der Generalversammlung zur Diskussion zu stellen und bei Bedarf eine Beschlussfassung hierüber herbeizuführen.
- (10) Der Vorstand hat, sobald für diesen erkennbar ist, dass die Anzahl der ordentlichen Mitglieder zu dem in § 8 Z (2) und (5) angeführten Tag der Statusüberprüfung unter der Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern (siehe § 20 Z (1)) zu liegen kommt und keine die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragende Person (siehe § 6 Z (1)) die Voraussetzungen (siehe § 8) zur Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllt, die Auflösung des Vereins (siehe § 14 Z (14)), unter Berücksichtigung von § 27, einer Beschlussfassung zuzuführen.

§ 21 Beendigung der Funktion von Vorstandsmitgliedern

- (1) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§ 21 Z (2) bis Z (4)) in ihrer Funktion bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (2) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, bei Beendigung der Mitgliedschaft, durch Enthebung (§ 21 Z (3)) und Rücktritt (§ 21 Z (4)).
- (3) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 22 Wirkungskreis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen alle jene Aufgaben, die nicht gemäß Statuten ausschließlich der Generalversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - b) Erstellen eines Voranschlages
 - c) Erstellung des Geschäftsberichtes
 - d) Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - e) Beschlussfassung über organisatorische Einrichtungen des Vereins (z. B. Büro)
 - f) Vorbereitung einer Geschäftsordnung für die Benützung von Einrichtungen des Vereins durch deren Mitglieder, sowie für die Erledigung von Vorstandsangelegenheiten
 - g) Kooptierung von Mitgliedern mit beratender Stimme in den Vorstand
 - h) Durchführung der Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
- (2) Falls eine Generalversammlung besonderer Umstände halber nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf einen Generalsekretär / eine Generalsekretärin zu bestellen. Diese Person soll bevorzugt aus der Gruppe der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins ausgewählt werden.

§ 23 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist schriftlich oder mündlich einzuberufen, wenn der Obmann / die Obfrau dies für notwendig erachtet oder zwei ordentliche Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Verwendung der vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebenen Adresse schriftlich oder elektronisch eingeladen und zumindest die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder gem. § 20 Z (1) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Beschluss des Vorstandes kann auch im Umlaufwege oder schriftlich erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandmitglieder über schriftliche Aufforderung des Obmanns / der Obfrau ihre Stimmen nachvollziehbar abgeben.
- (4) Sitzungen des Vorstandes, die periodisch stattfinden sollten, werden vom Obmann / der Obfrau geleitet. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der genannten Aufgaben Vorschläge bzw. Anträge für Vorstandssitzungen, spätestens bei der betreffenden Vorstandssitzung selbst, einzubringen.
- (5) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der TeilnehmerInnen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 24 Generalsekretariat

Der Generalsekretär / die Generalsekretärin wird gegebenenfalls durch den Obmann / die Obfrau bestellt und leitet die Geschäftsstelle des Vereins, ist zustellungsbevollmächtigt und für die Vorbereitung der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte und sonstigen Obliegenheiten des Vorstandes verantwortlich. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin nimmt nach Weisungen, im Auftrag und mit Vollmacht des Obmanns / der Obfrau die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten wahr. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin nimmt an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen teil. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin kann Mitglied des Vereins sein, jedoch wird lediglich durch die Funktionsübernahme keine Mitgliedschaft im Verein begründet. Die Bestellung als Generalsekretär kann beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten beendet werden. Die Tätigkeit des Generalsekretärs / der Generalsekretärin erfolgt ehrenamtlich, auf Beschluss der Generalversammlung kann jedoch eine angemessene funktionsbezogene Vergütung (§ 39/4 BAO) gewährt werden.

§ 25 Rechnungsprüfer

In der Generalversammlung sind jedenfalls zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, zu wählen. Den Rechnungsprüfern obliegen gemeinsam die Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereins und die Erstattung eines Überprüfungsberichtes an die Generalversammlung. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Aus wichtigen Gründen können sie die Einberufung einer Generalversammlung beantragen bzw. bei Gefahr in Verzug diese Einberufung selbst vornehmen. Den Rechnungsprüfern obliegt es, der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 26 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Mitglied entscheidet ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von vierzehn (14) Tagen je zwei (2) sonstige ordentliche Mitglieder nominiert werden, welche ihrerseits sodann ein fünftes sonstiges ordentliches Mitglied als Vorsitzenden / Vorsitzende wählen. Wenn eine Einigung über diese Wahl nicht zustande kommt, so entscheidet zwischen den vorgeschlagenen Personen das Los.
- (2) Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, können Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Wahl eines Schiedsrichters von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn eine Person als Vorsitzenden / Vorsitzende von den Schiedsrichtern nicht innerhalb von vierzehn Tagen namhaft gemacht wird, so erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. An der Beschlussfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstandes, die allenfalls Streitparteien sind, nicht mitwirken.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und eine Berufung ist unzulässig.
- (6) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes verfügen, sind die Vorschriften über das Schiedsgerichtsverfahren der §§ 577ff ZPO anzuwenden.

§ 27 Freiwillige Verfügung über das Vereinsvermögen

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene außerordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann / die Obfrau der / die vertretungsbefugte Liquidator / Liquidatorin.
- (3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva und Rückzahlung der Interessentenbeiträge gemäß § 11 Z (5) verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sofern die Generalversammlung, welche die freiwillige Auflösung beschließt, keine andere dem Vereinszweck gemäße Verfügung trifft, fällt das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder einem Fonds, der ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt, zu. Dieser darf das ihm übertragene Vereinsvermögen nur für steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Vereinsstatuten treten auf Beschluss der Generalversammlung (§ 13 Z (2), § 14 Z (9)) unmittelbar mit Vorliegen der Genehmigung (Nichtuntersagung) durch die Vereinsbehörde in Kraft.